

# **Satzung der Sportgemeinde 07 St. Leon e. V.**

**(Stand: 02. Mai 2010)**

## **§ 1**

- 1.1 Der Verein führt den Namen Sportgemeinde 07 St. Leon e. V..
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in St. Leon.
- 1.3 Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat demzufolge die Eigenschaft einer juristischen Person.

## **§ 2**

- 2.1 Der Verein ist ein reiner Sportverein, er bezweckt die planmäßige Pflege von Sportarten, die körperliche und geistige Erziehung seiner männlichen und weiblichen Mitglieder.
- 2.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

## **§ 4**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Belange verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der geschäftsführende Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

## **§ 6**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde St. Leon-Rot zur treuhänderischen Verwaltung, bis ein nachfolgender Verein mit dem gleichen Zweck gegründet wird.

## **§ 7**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

## **§ 8**

- 8.1 Die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung bei dem Vorsitzenden oder den Abteilungsleitern. Bei Aufnahme von Minderjährigen soll der Vorstand von dem gesetzlichen Vertreter eine schriftliche Einwilligungserklärung zum Vereinsbeitritt und zur allgemeinen Ausübung des Stimmrechts nach dem Ermessen des Minderjährigen einholen, soweit ein Stimmrecht zusteht.
- 8.2 Mit der Zahlung des ersten Beitrags und der Aufnahmegebühr gilt die Aufnahme in den Verein als vollzogen.
- 8.3 Die Mitglieder des Vereins unterscheiden sich in aktive, passive, sowie Ehrenmitglieder.
- 8.4 Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung, des Vereins ergeben.
- 8.5 Sie haben das aktive und das passive Wahlrecht, jedoch erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

## **§ 9**

- 9.1 Der Austritt aus dem Verein kann nach erfolgter schriftlicher Abmeldung 6 Wochen zum Jahresende erfolgen. Für die Begleichung etwaiger Rückstände des Beitrages bleibt das ausgetretene Mitglied verpflichtet.
- 9.2 Auf Antrag kann ein Mitglied durch Beschluss der geschäftsführenden Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Des weiteren kann es durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags nach dem 31.05. im Rückstand ist und diesen nach Setzen einer Nachfrist, bei welcher auf die Streichungsfolge hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen
- 9.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
  - a) Verstoß gegen Zweck, Satzung und Ansehen des Vereins
  - b) unehrenhaftes oder schädigendes Verhalten gegenüber dem Verein
  - c) wesentlicher Beitragsrückstände.
- 9.4 Vor Ausschlussentscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied vor dem geschäftsführenden Vorstand die Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.
- 9.5 Ein Mitglied, das aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückzahlung von eingezahlten Beiträgen.

## **§ 10**

- 10.1 Der Verein kann Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft ehren. Näheres regelt eine von der Gesamtvorstandschaft zu beschließende Ehrenordnung.

- 10.2 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder behalten alle Rechte auf Mitgliedschaft.
- 10.3 Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- 10.4 Ehrenmitglieder sind frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres von der Zahlung der Jahresbeiträge befreit und haben ab diesem Zeitpunkt zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

### **§ 11**

Für Strafen und Kosten, die ein Mitglied durch eigenes Verschulden dem Verein verursacht, kann es von diesem im Rückgriffsrecht persönlich herangezogen werden.

### **§ 12**

- 12.1 Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages wird von der Gesamtvorstandschaft vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 12.2 Außer dem Mitgliedsbeitrag können auf Beschluss der Vorstandschaft auch Sonderleistungen von aktiven Mitgliedern, wie z. B. Arbeitsstunden an den Vereinsanlagen oder Vereinsheim, festgelegt werden, ersatzweise Geldbetrag.
- 12.3 Der Jahresbeitrag der Mitglieder, sowie die Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins fließen in die Hauptkasse.
- 12.4 Die Jugend des Vereins verwaltet sich im Rahmen ihrer Jugendordnung selbständig, der Jugendvorstand ist in der Vorstandschaft vertreten.
- 12.5 Die Abteilungen können (im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand) eigene Kassen verwalten, in welche die Einnahmen aus anfallenden Veranstaltungen sowie Abteilungszuschüsse fließen. Aus diesen Einnahmen sind die abteilungsbedingten Ausgaben zu bestreiten.

### **§ 13**

- 13.1 Der Verein hat grundsätzlich einmal im Jahr eine Jahreshauptversammlung abzuhalten, sie soll möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.
- 13.2 Zu dieser müssen die Mitglieder 21 Tage vorher durch Bekanntmachung in den Gemeindenachrichten St. Leon-Rot oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen werden. Einberufungsorgan ist der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende.
- 13.3 Bei Satzungsänderungen ist in der Bekanntmachung anzugeben, welche Paragraphen der Satzung bzw. ob die ganze Satzung geändert werden soll.
- 13.4 Für eine Änderung oder Neufassung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Hauptversammlung erforderlich.
- 13.5 Bei allen sonstigen Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit der geschäftsführende Vorstand. Gewertet werden nur „Ja“ und „Nein“ Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- 13.6 Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 13.7 Geheime Wahlen und Abstimmungen erfolgen auf Antrag.
- 13.8 Fester Bestandteil der Jahreshauptversammlung sind:
- a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
  - b) Kassenbericht
  - c) Berichte der Abteilungen
  - d) Entlastungen
  - e) Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes (alle 2 Jahre)
  - f) Verschiedenes.

Unter Punkt f (Verschiedenes) sind Anträge von Mitgliedern, die spätestens 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung bei der geschäftsführenden Vorstandschaft eingereicht werden müssen, zu behandeln.

## **§ 14**

Organe des Vereins sind:

- 14.1 Der geschäftsführende Vorstand mit:
- a) 1. Vorsitzende
  - b) 2. Vorsitzende
  - c) Schriftführer/in
  - d) Hauptkassierer.
- 14.2 Die erweiterte Vorstandschaft (Gesamtvorstand) mit:
- a) Bewirtschafter/in des Vereinsheimes
  - b) Mitgliederbetreuer/in
  - c) Leiter Marketing
  - d) Hallenbewirtung
  - e) Beisitzern
  - f) Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen
  - g) Stellv. Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen
  - h) Kassier der einzelnen Abteilungen
  - i) Schriftführer/in der einzelnen Abteilungen
  - j) Ehrevorsitzende.
- 14.3 Die Mitgliederversammlung.
- 14.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen voll geschäftsfähig sein. Mitglieder der geschäftsführenden Vorstandschaft sowie Abteilungsleiter scheiden – vorbehaltlich der Amtsniederlegung erst dann aus dem Amt, wenn der entsprechende

Nachfolger gewählt ist. Ihre Amtsdauer verlängert sich jedoch höchstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- 14.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandschaftsmitgliedes ist die verbleibende Vorstandschaft berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweils Nachfolger zu berufen.
- 14.6 Es ist zulässig, dass ein freigewordenes Amt mit einem anderen Amt vereinigt wird, wenn die Besetzung Schwierigkeiten macht.
- 14.7 Gesamtvorstandssitzungen müssen mindestens einmal im Quartal abgehalten werden, wobei der Gesamtvorstand die Gesamtversammlung über die vorgefallenen Vereinsangelegenheiten zu informieren hat.

## **§ 15**

- 15.1 Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat Alleinvertretungsrecht. Die Vertretung im Innenverhältnis erfolgt in der von der Mitgliederversammlung berufenen Reihenfolge:
  - 1. Vorsitzender, bei dessen Verhinderung 2. Vorsitzender.
- 15.2 Der Schriftführer führt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er hat insbesondere über alle Versammlungen und Sitzungen Protokolle anzufertigen, die von ihm und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Schriftführers/in wird dieser durch einen vom ersten oder zweiten Vorsitzenden zu bestimmenden Vorstandschaftsmitglied vertreten.
- 15.3 Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins. Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des ersten oder durch den zweiten Vorsitzenden erfolgen.
- 15.4 Der Pressewart hat den Kontakt zu den Medien zu halten und die Pressemeldungen des Vereins und seiner Abteilungen zu koordinieren.

## **§ 16**

- 16.1 Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands kann jederzeit, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung widerrufen werden.
- 16.2 Ein wichtiger Grund ist u. a. grobe Pflichtverletzung und Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

## **§ 17**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn der erste – im Verhinderungsfalle der zweite – Vorsitzende es für nötig erachtet, der geschäftsführende Vorstand es beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim ersten Vorsitzenden beantragt.

## **§ 18**

- 18.1 Die Abteilungsleiter, Jugendleiter werden in der Jahreshauptversammlung von den einzelnen Abteilungen gewählt, sie können auf Vorschlag der Abteilungen auch von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 18.2 Ihre Amtszeit erstreckt sich jeweils auf 2 Jahre.
- 18.3 Die Abteilungsleiter sind für einen geregelten Übungs- und Wettkampfbetrieb, sowie für die ordnungsgemäßen Verwaltungen ihrer Abteilungen voll verantwortlich.
- 18.4 Der erste oder zweite Vorsitzende hat jederzeit das Recht, sich von der ordnungsgemäßen Führung einer Abteilung oder deren Kasse zu überzeugen.

## **§ 19**

- 19.1 Der Gesamtvorstand kann die kommissarische Leitung einer Abteilung übernehmen oder durch Beschluss 2/3 Mehrheit die Auflösung einer Abteilung beschließen, wenn eine Abteilung ohne ordnungsmäßig gewählte Abteilungsleitung ist, oder nicht mehr ordnungsgemäß geführt wird oder schwerwiegend und pflichtwidrig das Ansehen und die Belange des Vereins schädigt.
- 19.2 Ein automatischer Ausschluss der Mitglieder der aufgelösten Abteilung aus dem Gesamtverein ist damit nicht verbunden. Alle Bar- und Sachwerte einer aufgelösten Abteilung verbleiben bei der SG 07 St. Leon.

## **§ 20**

Erfüllungsort ist St. Leon-Rot 1.  
Gerichtsstand Wiesloch.

## **§ 21**

Die Neufassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

## **§ 22**

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 02. Mai 2010. Sie ersetzt die bisherige Satzung, beschlossen in der Generalversammlung vom 25.02.67, zuletzt geändert am 27.04.96.